

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

[] GmbH

§ 1

Firma/Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: [] GmbH.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Der Gegenstand des Unternehmens ist [].
- (2) Die Gesellschaft darf andere Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Geschäftsgegenstand erwerben, vertreten oder sich an diesen beteiligen. Sie kann Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem auf die Eintragung folgenden 31. Dezember.
- (2) Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.

§ 4

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 5 Stammkapital/-einlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € [],-- (in Worten: EURO []).

§ 6 Geschäftsführung/Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit jedem Geschäftsführer bzw. Liquidator Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann weiter jedem Geschäftsführer bzw. Liquidator Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (4) Die Geschäftsführer sind an die gesetzlichen Vorschriften, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und deren sonstige Weisungen, sowie an die Bestimmungen eines etwaigen Anstellungsvertrags gebunden.
- (5) Für die Bestellung, die Abberufung der Geschäftsführer und den Abschluss, die Änderung oder die Kündigung von Verträgen mit dem Geschäftsführer ist die Gesellschafterversammlung zuständig.
- (6) Die Gesellschafterversammlung kann durch Einzelanweisung oder Geschäftsordnung Geschäfte von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen.

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlungen werden von der Geschäftsführung einberufen. Jeder Geschäftsführer ist auch alleine berechtigt, Gesellschafterversammlungen einzuberufen. Gesellschafter können die Einberufung nach Maßgabe von § 50 Abs. 1, 3 GmbHG bewirken.

- (2) Die Einberufung von Gesellschafterversammlungen erfolgt durch einen eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbescheinigung an jeden Gesellschafter unter Angabe des Ortes, des Datums, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Die Zweiwochenfrist wird ab dem Tag berechnet, der auf den Tag der Absendung der Ladung folgt, der Tag der Versammlung selbst wird nicht mitgezählt. Fällt der Fristbeginn auf einen Sonntag oder Feiertag, so genügt die Aufgabe zur Post am folgenden Tag.
- (3) Die Gesellschafter können sich aufgrund schriftlicher Vollmacht durch andere Gesellschafter oder durch Personen, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind, vertreten lassen. Die Vollmachten sind in der Gesellschafterversammlung vorzulegen und in Abschrift dem Protokoll (Abs.8) beizufügen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % des Stammkapitals anwesend oder vertreten sind. Falls nicht mehr als 50 % des Stammkapitals anwesend oder vertreten ist, ist unter Beachtung von Absatz 2 unmittelbar eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist unabhängig von der Erreichung des Quorums berechtigt, Beschlüsse zu fassen, falls hierauf in der Ladung ausdrücklich hingewiesen wird. Im Falle des Todes oder längerdauernder Krankheit eines Gesellschafters dürfen seit positiver Kenntnis bei mindestens einem Gesellschafter über diesen Umstand für den Zeitraum von 6 Monaten ab Kenntniserlangung keine Beschlüsse nach § 8 Abs. 5 der Satzung gefasst werden.
- (5) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz eines mehrheitlich von der Gesellschaft kontrollierten Unternehmens oder in Stuttgart statt, sofern nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der die Geschäftsführung zur Einberufung an einem anderen Ort berechtigt.
- (6) Die Gesellschafterversammlung hat einen Vorsitzenden. Dieser wird von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt. Falls sich kein Versammlungsleiter bestimmen lässt, wird die Versammlungsleitung durch das Los ermittelt. Zur Teilnahme am Losverfahren sind alle anwesenden Gesellschafter oder deren Vertreter (pro Gesellschafter jedoch höchstens ein Vertreter) berechtigt. Am Losverfahren nimmt nur teil, wer hierzu teilnahmebereit ist. Die Leitung des Losverfahrens übernimmt der älteste anwesende Gesellschafter, falls dieser hierzu nicht bereit ist, der nächstältere

anwesende Gesellschafter, falls dieser ebenfalls nicht bereit ist, der im Übrigen älteste Anwesende.

- (7) Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände und veranlasst die Abstimmung in der ihm geeignet erscheinenden Form.
- (8) Über jede Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erfolgen muss, vom Versammlungsleiter eine Niederschrift anzufertigen, die Ort und den Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Tagesordnungspunkte, den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die Gesellschafterbeschlüsse niederlegt. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und binnen zwei Wochen nach der Gesellschafterversammlung in Abschrift den Gesellschaftern und der Geschäftsführung zuzusenden.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafter treffen die in den Angelegenheiten der Gesellschaft erforderlichen Entscheidungen im Wege der Beschlussfassung. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst.
- (2) Sofern alle Gesellschafter zustimmen und nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, können Gesellschafterbeschlüsse außerhalb der Versammlung durch schriftliche oder fernschriftliche Abstimmung gefasst werden. Bei Beschlussfassungen in diesem Verfahren gilt die Nichtabgabe der Stimme innerhalb der von der Geschäftsführung gesetzten Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss und bei schriftlicher Festsetzung mit deren Absendung beginnt, als Stimmenthaltung. Gesellschafterbeschlüsse können auch fernmündlich gefasst werden, sofern jeder Gesellschafter an der Abstimmung teilnimmt.
- (3) Über Beschlüsse, die gemäß Absatz 2 zustande gekommen sind, fertigt die Geschäftsführung eine Niederschrift an. Diese Niederschrift ist durch alle Gesellschafter zu unterzeichnen; die Beschlüsse gem. Abs.2 erlangen ihre Wirksamkeit erst durch die Unterzeichnung aller Gesellschafter. Erfolgt die Unterzeichnung durch alle Gesellschafter nicht binnen einer Frist von 4 (vier) Wochen nach Absendung der Niederschrift durch die Geschäftsführung, so sind die Beschlüsse nicht gefasst.

- (4) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftervertrag eine größere Mehrheit zwingend vorschreibt. Jede € 100,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
- (5) Über die gesetzlichen Mehrheitserfordernisse und das Mehrheitserfordernis des Abs. 4 hinaus ist für folgende Beschlüsse eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen notwendig:
- Änderungen der Satzung
 - Bestellung, Entlastung und Abberufung von Geschäftsführern
 - Abschluss, Änderung und Beendigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen
 - Erteilung von Alleinvertretungsbefugnissen gem. § 6 Abs.3 der Satzung
 - Bestellung des Abschlussprüfers
 - Einräumung von Sonderrechten für einzelne Gesellschafter
 - Gewinnausschüttungen einschließlich Vorabauschüttung, Ergebnisverwendung gem. § 9 Abs.2 der Satzung
 - Änderung der Geschäftsordnung
 - Freistellung von einem etwaigen Verbot gem. § 12 der Satzung.
- (6) Anfechtungsklagen gegen Gesellschafterbeschlüsse müssen binnen 1 (eines) Monats nach Zugang der Abschrift der Niederschrift bei dem Anfechtenden erhoben werden.

§ 9

Jahresabschluss/Gewinnverwendung

- (1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss der Gesellschaft und falls ihnen dies durch Gesellschafterbeschluss aufgegeben wird – den Lagebericht sowie weitere Anlagen innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und den Gesellschaftern mit ihrem Gewinnverwendungsvorschlag vorzulegen.
- (2) Die Gesellschafter werden innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Gewinnverwendung beschließen.
- (3) Falls die Gesellschaft nach handelsrechtlichen Bestimmungen nicht zur Prüfung des Jahresabschlusses verpflichtet ist, können die Gesellschafter jederzeit beschließen, dass die

Abschlüsse der Gesellschaft geprüft werden. Der Abschlussprüfer wird von der Gesellschafterversammlung bestimmt.

§ 10

Vorkaufsrecht

- (1) Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt. Der veräußerungswillige Gesellschafter hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrags unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.
- (2) Die Ausübung des Vorkaufsrechts erfolgt durch Erklärung an den veräußerungswilligen Gesellschafter durch Einschreiben mit Rückschein. Üben mehrere Gesellschafter das Vorkaufsrecht aus, so sind sie im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung am Stammkapital zum Erwerb berechtigt. Der Spitzenausgleich erfolgt durch Versteigerung unter den berechtigten Gesellschaftern. Ein eventueller Mehrerlös wird unter den berechtigten Gesellschaftern nach der jeweiligen Höhe ihrer letzten Gebote verteilt.
- (3) Nach ordnungsgemäßer Ausübung des Vorkaufsrechts ist der veräußerungswillige Gesellschafter verpflichtet, den angebotenen Geschäftsanteil oder dessen Teil an den oder die Gesellschafter gegen Bezahlung des festgelegten Kaufpreises zu übertragen; diese sind zum Erwerb verpflichtet.
- (4) Macht keiner der Mitgesellschafter von seinem Vorkaufsrecht Gebrauch, so ist der veräußerungswillige Gesellschafter berechtigt, seinen Geschäftsanteil an Dritte zu verkaufen und abzutreten.
- (5) Geht der Geschäftsanteil eines Gesellschafters von Todes wegen über, so ist der Erwerber des Geschäftsanteils verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten der Gesellschaft den Antrag auf Erteilung eines Erbscheins bzw. den Erbschein selbst unmittelbar nach Erteilung der Gesellschaft vorzulegen. Für die Dauer von 6 Monaten nach Vorlage des Erbscheins ist der Erwerber berechtigt, diesen Geschäftsanteil an einen Dritten unter Beachtung des Vorkaufsrechts gem. § 10 der Satzung an einen Dritten zu verkaufen. Gelingt ihm dies nicht, ist der Erwerber verpflichtet, den anderen Gesellschaftern schriftlich den Geschäftsanteil zu

dem sich nach § 14 Abs. 1 ergebenden Wert zum Kauf anzubieten. Sind mehrere Erben eines Gesellschafters vorhanden, so gelten die Sätze 1-3 sinngemäß.

§ 11

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist - soweit gesetzlich erlaubt (§ 30 Abs. 1 GmbHG) - zulässig.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonstwie in diesen vollstreckt wird, und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder der Gesellschafter die Richtigkeit eines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;
 - c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt; oder
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Abs. 2 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
- (4) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu.
- (5) Die Einziehung erfolgt gegen Zahlung einer Vergütung in Höhe des Verkehrswerts des Geschäftsanteils. Soweit zwischen den Gesellschaftern kein Einvernehmen über die Höhe der

Vergütung erreicht werden kann, soll ein Wirtschaftsprüfer den Verkehrswert ermitteln. Als Verkehrswert soll dabei der niedrigere Wert gelten, der sich für den durch den Gesellschaftsanteil verkörperten Anteil an dem Unternehmen jeweils bewertet auf den Zeitpunkt des letzten Jahresabschlusses nach dem Stuttgarter Verfahren in seiner jeweils gültigen Form oder nach dem berufsüblich angewandten Ertragswertverfahren in seiner jeweils gültigen Form ergibt. Sofern sich die Gesellschafter nicht binnen einer Frist von 2 Wochen nach Scheitern der Verhandlungen über die Höhe der Vergütung gemäß Satz 2 auf einen Wirtschaftsprüfer verständigen können, soll dieser vom Präsidenten der IHK Stuttgart bestimmt und mit der Erstellung eines Wertgutachtens zur Ermittlung der Werte gem. Satz 3 beauftragt werden.

- (6) Die so berechnete Vergütung ist zunächst mit eventuellen Verbindlichkeiten des betreffenden Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit zu verrechnen. Der hiernach verbleibende Restbetrag ist mit 5% jährlich zu verzinsen und in fünf gleichen Jahresraten zusammen mit den aufgelaufenen Zinsen beginnend mit dem auf die Einziehung folgenden Jahr je zum Jahresende fällig. Eine frühere Auszahlung ist jederzeit zulässig. Im Geschäftsjahr der Einziehung nimmt der ausscheidende Gesellschafter pro rata temporis am Gewinn oder Verlust der Gesellschaft bis zum Stichtag der Bewertung seines Geschäftsanteils teil.

§ 12

Wettbewerbsverbot/Geheimhaltungspflicht

- (1) Die Gesellschafter können im Geschäftsbereich der Gesellschaft ein Wettbewerbsverbot vereinbaren. Ohne ausdrückliche Vereinbarung gelten die gesetzlichen Treuepflichten der Gesellschafter untereinander.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführer mit einem Wettbewerbsverbot belegen und/oder vom Wettbewerbsverbot befreien.
- (3) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft auch nach seinem Ausscheiden strengstes Stillschweigen zu bewahren. Es ist ihm insbesondere untersagt, Jahresabschlüsse der Gesellschaft oder einzelne Angaben daraus Dritten mitzuteilen. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Gesellschafter solche Angelegenheiten zur Wahrung berechtigter eigener Interessen einer kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichteten Person anvertraut.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand bis zur Höhe von € 2.000,00.
- (2) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- (3) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt im Falle einer Lücke.

Ende der Satzung